



POLIZEI Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg-Nord
N/MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

pk31verkehr@polizei.hamburg.de
Datum 19.07.2021
Aktenzeichen **031/8V/0345079/2021**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Hartwicusstraße ggü. 1a

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Hartwicusstraße ggü. 1a

folgendes an:

1. Räumliche Änderung/ Verkleinerung des vorhandenen personenbezogenen Behinderten-Parkstandes
2. Abbau des vorhandenen Krad-Parkstandes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Versetzen des VZ-Trägers VZ 314 StVO + ZZ 1044-11 StVO mittig vorm Behinderten-Parkstand
Herstellen / Markieren eines Parkstands + eines Rollstuhlpiktogramms
Ersatzloser Abbau des vorhandenen VZ-Trägers mit dem VZ 314 StVO + ZZ 1010-62 StVO

3 Begründung

Vor Ort befindet sich ein mittels Hochbord hergestellter Seitenstreifen (ca. 5m x 5m). Dieser Seitenstreifenbereich ist als ein breiter personenbezogener Behinderten-Parkstand und als ein schmaler Krad-Parkstand hergestellt (nur durch Verkehrszeichen ausgeschildert / keine Weißmarkierung vorhanden).

Der personenbezogene Behinderten-Parkstand wird durch den Berechtigten regelmäßig genutzt.

Der Krad-Parkstand wird seit seiner Einrichtung ständig durch verkehrswidrig abgestellte PKW als „normaler“ PKW-Parkstand genutzt. Eine wiederholte Verkehrsüberwachung zur Freihaltung des Krad-Parkstands erbrachte nicht den notwendigen Erfolg.

Eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung des PK 31 vom 22.08.2019 zur Verdeutlichung / Verbesserung der vor Ort geltenden Parkanordnung ist bisher nicht umgesetzt worden (Weißmarkierung des Behinderten-Parkstands + Setzen von zwei Absperrpollern / siehe Skizze 1).

Eine Beschwerdelage durch Kradfahrer, die ihr Krad nicht auf dem schmalen Krad-Parkstand nicht abstellen konnten, ist am PK 31 nicht bekannt. Eine dringende Notwendigkeit zur Beibehaltung des Krad-Parkstands ist aus Sicht des PK 31 nicht gegeben.

Eine diesjährige persönliche Nachfrage des zuständigen BFS/ Stadtteilpolizisten beim berechtigten Nutzer des Behindertenparkstands ergab, dass dieser derzeit nicht einen Restra-gerechten 3,25m breiten Behinderten-Parkstand benötigt, da er nicht auf einen Rollstuhl angewiesen ist. Er kommt nach eigener Aussage derzeit mit einen „normal“ breiten Parkstand aus.

Aus den vorstehenden Grund ordnet das PK 31 hiermit an, dass die vorgenannte straßenverkehrsbehördliche Anordnung des PK 31 vom 22.08.2019 nicht mehr baulich umzusetzen ist und durch diese straßenverkehrsbehördliche Anordnung ersetzt wird.

Des Weiteren ist gemäß der beiliegenden Skizze 2 ein ca. 2,5 m breiter Behinderten-Parkstand herzustellen. Dafür ist der Behinderten-Parkstand mit einer weißmarkierten Parkstand-Umrandung und mit einem weißmarkierten Rollstuhl-Piktogramm herzustellen. Das vorhandene VZ 314 StVO + ZZ 1044-11 StVO ist dann mittig vor dem Behinderten-Parkstand umzusetzen.

Der schmale Krad-Parkstand entfällt somit ersatzlos und die neben dem ca. 2,5m breiten Behinderten-Parkstand verbliebene ebenfalls ca. 2,5 breite Seitenstreifenfläche kann zukünftig als „normaler“ Senkrecht-Parkstand für mehrspurige Kfz genutzt werden.

Näheres, siehe beiliegende Skizze 2.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

2 Skizzen

Verteiler

Ablage